
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im November 2014

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Kosten betrieblicher Fahrten mit dem Auto sind selbst dann **betrieblich veranlasst**, wenn sie unangemessen sind. Wir stellen Ihnen dazu einen Fall vor, in dem ein selbständig tätiger Tierarzt den hohen Aufwand für einen 400 PS starken **Sportwagen** als Betriebsausgabe geltend gemacht hat. Erfahren Sie diesmal außerdem, warum bei der letztwilligen Zuwendung eines **Wohnrechts** an einer **Familienwohnung** an den längerlebenden Ehegatten Vorsicht geboten ist. Nahen Angehörigen eröffnet sich dank einer Grundsatzentscheidung, die wir im **Steuertipp** aufgreifen, neuer Spielraum: Sie können auch bei **Darlehensverhältnissen innerhalb der Familie** vom 25%igen Abgeltungssteuersatz profitieren.

Fahrzeugkosten

Aufwand für einen Ferrari Spider ist nur beschränkt abziehbar

Mit 400 PS über die Autobahn „fliegen“ und dabei mit jedem Kilometer kräftig **Betriebsausgaben** produzieren - das ist für viele Unternehmer wohl die ideale Verbindung von Privat- und Berufsleben. So wollte auch ein Tierarzt seine betrieblichen Fahrten mit einem Ferrari Spider als Betriebsausgaben geltend machen. Obwohl die Jahresgesamtfahrleistung seines Fahrzeugs nur zwischen 550 km und 3.800 km lag, betrugen die entstandenen Fahrzeugkosten wegen hoher Leasingraten zwischen 28.000 € und 36.000 € pro Jahr; einen Teil davon wollte er steuermindernd

berücksichtigen. Die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs belief sich allerdings nur auf insgesamt 20 Fahrten - verteilt über drei Jahre.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist jedoch kräftig auf die Bremse getreten und hat entschieden, dass der Tierarzt pro betrieblich gefahrenen Kilometer „nur“ 2 € als Betriebsausgaben absetzen darf. Als **Vergleichsmaßstab** zog das Gericht die Kosten heran, die für gängige Marken der teuersten Oberklassewagen anfallen - hier sogar die durchschnittlichen Kosten des teuersten Vergleichsfahrzeugs, eines Mercedes SL 600.

Diese Begrenzung geht darauf zurück, dass bestimmte Kosten der Lebensführung nicht von der Steuer abgesetzt werden dürfen, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen sind. Die Lebensführung ist berührt, wenn die

In dieser Ausgabe

- ☑ **Fahrzeugkosten:** Aufwand für einen Ferrari Spider ist nur beschränkt abziehbar 1
- ☑ **Familienheim:** Letztwillige Zuwendung eines Wohnrechts ist nicht begünstigt 2
- ☑ **Entschädigung:** Vermietungseinkünfte durch Deicherrichtung auf dem Grundstück 2
- ☑ **Optionsgeschäfte:** Verluste bei Fremdfinanzierung auch ohne Bankabrechnung nutzbar 2
- ☑ **Kindergeld:** Ausbildung zum Reserveoffizier ist begünstigte Berufsausbildung 3
- ☑ **Regierungsentwurf:** Neues Jahressteuergesetz verbirgt sich wieder hinter langem Namen 3
- ☑ **Drei-Objekt-Grenze:** Private Vermietungseinkünfte trotz Verkaufs von 14 Wohneinheiten 3
- ☑ **Verzögerungsgeld:** Finanzamt muss seine Ermessenserwägungen detailliert darlegen 4
- ☑ **Steuertipp:** Günstiger Steuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen anwendbar 4

Aufwendungen durch die persönlichen Motive des Steuerzahlers mitveranlasst sind.

Die Beurteilung, ob ein unangemessener Repräsentationsaufwand vorliegt, ist laut BFH an der Frage zu messen, ob ein **ordentlicher und gewis-senhafter Unternehmer** die Kosten ebenfalls auf sich genommen hätte. Dabei sind stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Hinweis: Im Urteilsfall ergab sich die Unangemessenheit der Kosten unter anderem daraus, dass der Ferrari einen hohen Repräsentations- sowie privaten Affektionswert hatte. Der Tierarzt hatte den Wagen zudem nur für wenige Fahrkilometer pro Jahr betrieblich genutzt und das Fahrzeug nicht berufstypisch, sondern nur für Fahrten zu Fortbildungen und Gerichtsterminen eingesetzt.

Familienheim

Letztwillige Zuwendung eines Wohnrechts ist nicht begünstigt

Selbstgenutzte Familienheime können **erbschaftsteuerfrei** vermacht werden. Von dieser Regelung profitieren der Ehegatte und die Kinder des Erblassers. In welchen Grenzen diese Steuerbefreiung beansprucht werden kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) aufgezeigt.

Im Urteilsfall hatte ein Ehemann nach seinem Tod seine Frau und zwei Kinder hinterlassen. Zu seinem Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus, das nach seinem Testament jeweils zur Hälfte auf die beiden Kinder übertragen wurde. Die Ehefrau, die eine Wohnung des Hauses bislang gemeinsam mit ihrem Ehemann bewohnt hatte, erhielt daran ein unentgeltliches, lebenslanges dinglich gesichertes Wohnungs- und Mitbenutzungsrecht. Das Finanzamt bezog den Kapitalwert dieses Rechts in ihren erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb ein, so dass sich die Erbschaftsteuer entsprechend erhöhte. Es vertrat den Standpunkt, dass die **Steuerbefreiung für Familienheime** auf den Erwerb von bloßen Wohnrechten nicht anwendbar sei.

Der BFH hat diese Einschätzung bestätigt. Ein steuerfreier Erwerb eines Familienheims liegt nur vor, wenn der länger lebende Ehegatte endgültig **zivilrechtliches (Mit-)Eigentum** an der selbstgenutzten Immobilie erwirbt. Nicht begünstigt ist dagegen die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts.

Hinweis: Überlebenden Ehegatten steht ungeachtet der Steuerbefreiung für selbstgenutzte Familienheime ein „regulärer“ erbschaftsteuerlicher Freibetrag von 500.000 € zu. Durch-

schnittliche Einfamilienhäuser sind in den meisten Erbfällen davon abgedeckt. Größere Erbschaften können aber schnell Erbschaftsteuer auslösen, wenn die Steuerbefreiung für Familienheime nicht greift. Aus steuerlichen Gründen sollte daher überdacht werden, ob das Eigentum am Familienheim direkt auf die Kinder übertragen wird oder doch erst an den überlebenden Ehegatten geht.

Entschädigung

Vermietungseinkünfte durch Deicherrichtung auf dem Grundstück

Die Aufgabe der Hochwasserschutzbehörde ist es unter anderem, Deichanlagen zu errichten und zu unterhalten. Zu diesem Zweck kann die Behörde **gegen den Willen der Eigentümer** der benötigten Grundstücke handeln und sie im Zweifel sogar enteignen lassen. Als Grundstückseigentümer in einem Hochwasserschutzgebiet ist man aber meist schon aus Eigennutz daran interessiert, vor Überschwemmungen geschützt zu sein.

Über die Frage, wie die Entschädigungszahlung in solchen Fällen steuerlich behandelt wird, hat kürzlich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden. Im Streitfall hatte sich ein Grundstückseigentümer auf eine einmalige Entschädigungszahlung durch die Behörde eingelassen, damit diese eine Deichanlage auf seinem Grundstück errichten und unbefristet unterhalten konnte. Die Richter zählen diese Zahlung zu den **steuerpflichtigen Einkünften** aus Vermietung und Verpachtung. Die im Hintergrund lauernde Gefahr einer möglichen Enteignung, die Einmaligkeit und die Höhe der Zahlung spielten dabei nur eine untergeordnete Rolle.

Optionsgeschäfte

Verluste bei Fremdfinanzierung auch ohne Bankabrechnung nutzbar

Seit es die **Abgeltungsteuer** gibt, ist es mit den Kapitalerträgen viel einfacher geworden, oder? Mitnichten! Den Steuersatz von 25 % kennt mittlerweile zwar jeder Kapitalanleger, die Feinheiten der seit 2009 geltenden Änderungen beschäftigen aber bis heute eine ganze Menge Beamte: vom Sachbearbeiter im Finanzamt bis zum Richter am Bundesfinanzhof (BFH) bzw. Bundesverfassungsgericht. Denn insbesondere bei komplizierten Finanztransaktionen ist die Auslegung des Gesetzes für die Praxis alles andere als trivial.

Das zeigt erneut ein Streitfall, der vor dem Finanzgericht Thüringen (FG) verhandelt wurde:

Ein Professor hatte an der Börse einen Totalverlust aus fremdfinanzierten Optionsgeschäften erlitten. Trotz seines Versuchs, die Optionen noch mit der Order „bestens“ zu veräußern, hatte sich kein Käufer gefunden. Die Optionen verfielen.

Das steuerrechtliche Problem dabei war, dass daraufhin keine Abrechnung der Bank erfolgte. Ohne eine solche Abrechnung gibt es aber **keine Steuerbescheinigung**. Und ohne Steuerbescheinigung kann der Verlust nicht geltend gemacht werden, da es an einem anerkannten Nachweis fehlt. Daher erkannte das Finanzamt den sachlichen Zusammenhang zwischen dem Kauf und dem Verkauf der Aktienoptionen nicht an.

Zum Glück des Professors war das FG praktischer veranlagt. Nach Auffassung der Richter war der erforderliche sachliche Zusammenhang eindeutig gegeben. Auch **ohne Abrechnung** und Steuerbescheinigung musste der Verlust aufgrund der vorgelegten Alternativnachweise der Bank berücksichtigt werden. Der Auffassung des Professors, dass die Begrenzung der Werbungskosten verfassungswidrig ist, konnte sich das FG jedoch nicht anschließen.

Hinweis: Durch die Abgeltungsteuer müssen Kapitaleinkünfte nicht mehr in der Einkommensteuererklärung erfasst werden. Dennoch sollten Sie uns - in Anbetracht diverser laufender Gerichtsverfahren - über Ihre Kapitaleinkünfte auf dem Laufenden halten. Im Zweifel können wir Ihren Bescheid bis zu einer Klärung durch den BFH offenhalten.

Kindergeld

Ausbildung zum Reserveoffizier ist begünstigte Berufsausbildung

Der Anspruch auf Kindergeld und -freibeträge bleibt Eltern bis zum 25. Geburtstag ihres Kindes erhalten, wenn es in dieser Zeit **für einen Beruf ausgebildet** wird. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit einem Fall befasst, in dem ein 20-Jähriger eine 36-monatige Ausbildung zum Reserveoffizier absolviert hatte. Die Einkasse hatte das Kindergeld für diese Zeit aufgehoben, weil sie annahm, dass der Sohn keiner kindergeldrechtlich anererkennungswürdigen Berufsausbildung nachgegangen sei.

Der BFH hat anders entschieden, weil die Ausbildung zum Reserveoffizier mit der aktiver Offiziersanwärter des Truppendienstes ohne Studium gleichzusetzen sei. Für letztere Gruppe hatte der BFH schon früher eine anererkennungswürdige Berufsausbildung bejaht. Die Ausbildung zum Reserveoffizier eignet sich auch als **Grundlage für den Offiziersberuf**. Unerheblich war laut BFH,

dass sich der Sohn noch nicht festgelegt hatte, ob er seine Dienstzeit verlängert, die Übernahme als Berufssoldat beantragt oder später als Reserveoffizier aus der Bundeswehr ausscheidet.

Regierungsentwurf

Neues Jahressteuergesetz verbirgt sich wieder hinter langem Namen

Eine große Koalition bedeutet zumeist, dass wichtige **steuerliche Änderungen** eher einen Konsens finden als in anderen parlamentarischen Konstellationen. Das dürfte auch für den Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vom 24.09.2014 gelten. Zurzeit plant der Gesetzgeber zum Beispiel Anpassungen

- des Abzugsvolumens von Altersvorsorgebeiträgen,
- der Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen sowie
- der Definition einer Erstausbildung.

Außerdem soll eine Steuerbefreiungsvorschrift für den INVEST-Zuschuss für Wagniskapital eingeführt werden.

Dieser Entwurf, der teilweise bereits als **Jahressteuergesetz 2015** bezeichnet wird, dürfte zwar keine politischen Grundsatzdebatten auslösen, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist aber noch mit Änderungen zu rechnen. Wenn nach den ersten parlamentarischen Debatten eine Einigung absehbar ist, werden wir detailliert über das Gesetz berichten.

Drei-Objekt-Grenze

Private Vermietungseinkünfte trotz Verkaufs von 14 Wohneinheiten

Wollen Sie in naher Zukunft Grundstücke verkaufen? Hierbei ist Vorsicht geboten, weil das Finanzamt bei der Veräußerung von mehr als drei Grundstücken oder Wohneinheiten innerhalb von fünf Jahren in der Regel einen **gewerblichen Grundstückshandel** annimmt. Das Problem dabei ist, dass die Gewinne dann gewerbesteuerpflichtig werden. Das Finanzamt unterstellt in einem solchen Fall, dass gar keine Vermietungs-, sondern schon von Anfang an eine Verkaufsabsicht bestanden hat. Diese Absicht ist das wesentliche Merkmal eines Handels, bei dem in aller Regel eine Gewerblichkeit und damit auch die entsprechende Steuerpflicht gegeben sind.

In manchen Fällen tritt diese Konsequenz aber nicht ein: So hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschieden, dass der Verkauf von 14 Wohneinheiten innerhalb von vier Jahren nicht zur Gewerblichkeit führen muss.

Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass die Eigentümerin im Streitfall **seit über 30 Jahren nur ein einziges Objekt** für Vermietungszwecke gehalten hatte. Dieses Objekt hatte sie dann in einzelne Wohneinheiten aufgegliedert, um einige davon zu verkaufen. Der Veräußerungserlös war ausschließlich in die Schuldentilgung und in die Sanierung der übrigen Wohneinheiten geflossen. Die Vermietungsabsicht blieb nach Ansicht des FG für die übrigen Wohneinheiten also bestehen.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat übrigens früher entschieden, dass die Veräußerung eines Grundstücks das Ende der Vermietung darstellen kann. Der Veräußerungsgewinn kann dann - zumindest, wenn es sich nicht um eine Privatperson handelt - als Vermietungseinkünfte klassifiziert werden.

Bei Privatpersonen ist eine Veräußerung nach zehn Jahren in der Regel steuerfrei. Eine von Anfang an bestehende Verkaufsabsicht wird dann nicht mehr unterstellt. Im Zweifel sollten Sie sich vor einer Grundstücksveräußerung aber besser an uns wenden.

Verzögerungsgeld

Finanzamt muss seine Ermessens- erwägungen detailliert darlegen

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten bei einer Außenprüfung nicht nachkommen, kann das Finanzamt ein Verzögerungsgeld von 2.500 € bis 250.000 € gegen Sie festsetzen - allerdings nicht ohne nähere Begründung, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Das Finanzamt muss darlegen, warum im Einzelfall überhaupt ein Verzögerungsgeld festzusetzen ist (**Entschließungsermessen**), und begründen, wie es die Höhe des Verzögerungsgeldes ermittelt hat (**Auswahlermessen**).

Steuertipp

Günstiger Steuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen anwendbar

Während der reguläre Einkommensteuertarif mit steigendem Einkommen auf bis zu 45 % klettert, beträgt der **Abgeltungssteuersatz** auf Kapitaler-

träge konstant 25 %. Dieses Steuersatzgefälle kann günstige Effekte haben, wenn beispielsweise zwei Personen ein Darlehensverhältnis zum Kauf eines Vermietungsobjekts begründen:

Der Darlehensnehmer als Vermieter der Immobilie kann die gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen und so seine dem regulären Steuersatz unterliegenden Einkünfte mindern. Der Darlehensgeber muss die erhaltenen Zinszahlungen nur mit 25 % versteuern.

Der günstige **Abgeltungssteuersatz** darf allerdings nicht in Anspruch genommen werden, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind. Diese Ausschlussregelung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Grundsatzurteil erheblich eingeschränkt. Das Gericht hat die Besteuerung mit dem 25%igen Steuersatz einem Steuerzahler zuerkannt, der seiner Frau und seinen beiden Kindern ein Darlehen für den **Erwerb eines Vermietungsobjekts** gewährt hatte. Nur weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge aus derselben Familie stammen, müssen sie keine „einander nahestehenden Personen“ im Sinne der Ausschlussregelung sein.

Der BFH geht von einem solchen **Näheverhältnis** nur aus, wenn

- eine beteiligte Person auf die andere einen beherrschenden Einfluss ausüben kann,
- dieser Einfluss durch einen Dritten auf beide Beteiligte ausgeübt werden kann,
- eine der Personen bei der Vereinbarung der Bedingungen der Geschäftsbeziehungen imstande ist, einen Einfluss auf die andere Person auszuüben, der außerhalb dieser Geschäftsbeziehung liegt, oder
- eine der Personen ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran hat, dass die andere Person Einkünfte erzielt.

All diese Varianten sah der BFH im Streitfall nicht als gegeben an. Bloße Verwandtschaftsbeziehungen führen also nicht zum Ausschluss des 25%igen Steuersatzes auf Kapitalerträge.

Hinweis: Zu beachten ist aber, dass die Konditionen des Darlehens unter fremdüblichen Bedingungen vereinbart sein sollten.

Mit freundlichen Grüßen